

Hochschulstrasse 17
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 635 48 15
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

SK 16 146

Bern, 12. Oktober 2016

Besetzung

Oberrichter Aebi (Präsident i.V.), Oberrichterin Bratschi, Oberrichter Weber
Gerichtsschreiber Erismann

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher X. _____
Verurteilter/Gesuchsteller

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern

Gesuchsgegnerin 1

und

D. _____
v.d. Rechtsanwalt Y. _____

Straf- und Zivilkläger/Gesuchsgegner 2

E. _____
Straf- und Zivilkläger/Gesuchsgegner 3

F. _____
v.d. Rechtsanwalt Z. _____
Straf- und Zivilkläger/Gesuchsgegner 4

Gegenstand

Revisionsgesuch vom 25. April 2016 gegen das Urteil des gegen das Urteil der 1. Strafkammer vom 15. Januar 2016 (SK 14 381) bzw. des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 21. Oktober 2014 (PEN 13 263)



Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

1. Mit Urteil vom 21. Oktober 2014 (PEN 13 263) sprach das Regionalgericht Bern-Mittelland A._____ (nachfolgend: Gesuchsteller), seine mitbeschuldigten Söhne B._____ und C._____ (nachfolgend gemeinsam mit dem Gesuchsteller: "Familie A._____") sowie D._____, E._____ und F._____ (nachfolgend: Gesuchsgegner 2-4 bzw. "Familie D._____") von der Anschuldigung des Raufhandels frei. Das Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner 3 wegen einfacher Körperverletzung wurde infolge Rückzug des Strafantrags eingestellt und das Widerrufsverfahren gegen den Gesuchsgegner 4 als gegenstandslos abgeschrieben. Die gegen die Mitglieder der Familie A._____ gerichtete Zivilklage des Gesuchsgegners 2 wurde auf den Zivilweg verwiesen (Vorakten pag. 609 ff.).

Gegen dieses Urteil führte der Gesuchsgegner 2 Berufung beim Obergericht des Kantons Bern und verlangte im Wesentlichen, die Mitglieder der Familie A._____ seien wegen Raufhandels und B._____ zusätzlich wegen einfacher Körperverletzung schuldig zu sprechen, sie seien zu bestrafen sowie zur Bezahlung von Schadenersatz, Genugtuung und einer Parteikostenentschädigung an ihn zu verurteilen.

Mit Urteil vom 15. Januar 2016 (SK 14 381) erklärte die 1. Strafkammer die Mitglieder der Familie A._____ des Raufhandels schuldig, verurteilte sie zu bedingten Geldstrafen, auferlegte ihnen anteilmässige erst- und oberinstanzliche Verfahrenskosten und verurteilte sie unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung, von Schadenersatz und einer Genugtuungssumme an den Gesuchsgegner 2. Hingegen sprach sie B._____ von der Anschuldigung der einfachen Körperverletzung z.N. des Gesuchsgegners 2 frei. Weiter stellte die 1. Strafkammer die Rechtskraft der erstinstanzlichen Freisprüche der Mitglieder der Familie D._____ von den Anschuldigungen des Raufhandels, die Rechtskraft der Einstellung des Verfahrens gegen den Gesuchsgegner 3 wegen einfacher Körperverletzung und die Rechtskraft der Abschreibung des Widerrufsverfahrens gegen den Gesuchsgegner 4 fest (Vorakten pag. 842 ff., Dispositiv pag. 863 ff.).

2. Mit Revisionsgesuch vom 25. April 2016 (pag. 3 ff.) gelangte der Gesuchsteller, vertreten durch Fürsprecher X._____, an das Obergericht und stellte folgende Anträge:

- «1. Die Urteile vom 15. Januar 2016 (SK 14 381) und vom 21. Oktober 2014 (PEN 13 263) seien zu revidieren;
2. Das Urteil vom 21. Oktober 2014 (PEN 13 263) sei betreffend die rechtskräftigen Freisprüche von D._____, F._____ und E._____, sowie betreffend die Verteilung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen aufzuheben;
3. Das Urteil vom 15. Januar 2016 (SK 14 381) sei betreffend die gutgeheissene Schadenersatzforderung und Genugtuung von D._____, sowie betreffend die Verteilung der Verfahrenskosten und Parteientschädigungen aufzuheben;

4. Die Verfahren PEN 13 263 und SK 14 381 seien im Umfang der Revision an das Regionalgericht Bern-Mittelland zur neuen Behandlung und Beurteilung zurückzuweisen;
5. Dem vorliegenden Revisionsgesuch sei die aufschiebende Wirkung betreffend die Vollstreckung der Urteile vom 21. Oktober 2014 (PEN 13 263) und vom 15. Januar 2016 (SK 14 381) zu erteilen;
6. D._____, F._____ und E._____ seien unter solidarischer Haftbarkeit zum Ersatz der Parteikosten von A._____ für das Revisionsverfahren zu verurteilen;

Eventuell:

7. D._____, F._____ und E._____ seien wegen Raufhandels zu einer gerichtlich zu bestimmenden Sanktion zu verurteilen;
8. B._____, C._____, A._____, D._____, F._____ und E._____ seien unter solidarischer Haftbarkeit zum Ersatz der Verfahrenskosten des obergerichtlichen sowie des erstinstanzlichen Verfahrens zu verurteilen;
9. Die Schadenersatzforderung von D._____ sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen, eventuell auf den Zivilweg zu verweisen.
10. Die Genugtuungsforderung von D._____ sei unter Kosten- und Entschädigungsfolge abzuweisen.»

Der Gesuchsteller beruft sich auf den Revisionsgrund von Art. 410 Abs. 1 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Gemäss dieser Bestimmung kann die Revision verlangen, wer durch ein rechtskräftiges Urteil beschwert ist, welches zu einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht.

Zur Begründung brachte der Gesuchsteller vor (pag. 9 ff.), der Tatbestand des Raufhandels (Art. 133 StGB) erfordere eine wechselseitige tätliche Auseinandersetzung. Diese habe hier zwischen den Familien A._____ und D._____ stattgefunden, während die Mitglieder der Familie A._____ sich untereinander nicht angegriffen hätten. Die rechtskräftigen erstinstanzlichen Freisprüche der Mitglieder der Familie D._____ von der Anschuldigung des Raufhandels stünden somit in einem unverträglichen Widerspruch zur oberinstanzlichen Verurteilung der Mitglieder der Familie A._____ wegen des gleichen Tatbestands.

Das erstinstanzliche Urteil sei deshalb in Bezug auf die Freisprüche der Mitglieder der Familie D._____ sowie bezüglich der Kosten- und Entschädigungsfolgen [und im Zivilpunkt] aufzuheben. Als Folge hiervon sei auch das oberinstanzliche Urteil im Kosten- und Entschädigungspunkt [sowie im Zivilpunkt] aufzuheben.

3. Mit Verfügung vom 29. April 2016 wurde dem Revisionsgesuch antragsgemäss die aufschiebende Wirkung erteilt (pag. 33).
4. Die Generalstaatsanwaltschaft beantragte in ihrer Stellungnahme vom 3. Mai 2016 (pag. 41 ff.), auf das Revisionsgesuch sei nicht einzutreten und die Verfahrenskosten seien dem Gesuchsteller aufzuerlegen.

Der Gesuchsgegner 4 schloss in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2016 (pag. 55 ff.) ebenfalls auf Nichteintreten. Eventualiter beantragte er die Feststellung, dass kein Revisionsgrund nach Art. 410 StPO vorliege, und die Abweisung des Revisionsgesuchs. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Auch der Gesuchsgegner 2 beantragte in seiner Stellungnahme vom 23. Mai 2016 (pag. 65 ff.) ein Nichteintreten, eventualiter die Abweisung des Revisionsgesuchs; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

Der Gesuchsgegner 3 liess sich innert Frist nicht vernehmen.

5. Der Gesuchsteller hielt in seiner Replik vom 14. Juni 2016 (pag. 87 ff.) an seinen Anträgen fest.
6. Die Generalstaatsanwaltschaft und der Gesuchsgegner 4 verzichteten explizit auf die Einreichung einer Duplik (pag. 107 f.). Die Gesuchsgegner 2 und 3 liessen sich innert Frist nicht vernehmen.

II. Formelles

7. Das Revisionsbegehren richtet sich gegen rechtskräftige Urteile des Regionalgerichts bzw. des Obergerichts und damit gegen zulässige Anfechtungsobjekte.

Die 90-tägige Frist gemäss Art. 411 Abs. 2 StPO wurde gewahrt.

Der Gesuchsteller beruft sich auf einen grundsätzlich zulässigen Revisionsgrund und hat diesen in seiner schriftlichen Eingabe begründet.

Die Eintretensvoraussetzungen sind soweit erfüllt.

8. Fraglich und von den Gesuchsgegnern bestritten ist jedoch die Legitimation des Gesuchstellers zur Stellung des Revisionsgesuchs.

Die Generalstaatsanwaltschaft führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme aus, nachdem der Gesuchsteller darauf verzichtet habe, sich im Verfahren gegen die Mitglieder der Familie D._____ als Privatkläger zu konstituieren, habe er in diesem Verfahren auch nie Parteistellung erlangt. Nur wenn er sich zuvor als Privatkläger an jenem Verfahren beteiligt hätte, wäre er indessen zur Revision mit dem Ziel eines Schuldspruchs der Mitglieder der Familie D._____ legitimiert. Mit anderen Worten komme ihm an einem Schuldspruch Dritter kein rechtlich geschütztes, sondern bloss ein anderweitiges Interesse zu, welches zur Begründung der Rechtsmittellegitimation im Revisionsverfahren nicht genüge (pag. 43, mit Verweis auf MARIANNE HEER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N. 16 in fine zu Art. 410 StPO). Auch in Bezug auf die Kostenverlegung sei der Gesuchsteller nicht zur Revision legitimiert. Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten seien, soweit die Mitglieder der Familie D._____ betreffend, nämlich dem Kanton auferlegt worden und soweit in erster Instanz Parteikosten ausgerichtet worden seien, seien diese ebenfalls vom Staat getragen worden. Der Gesuchsteller sei somit diesbezüglich ebenfalls nicht beschwert. Auch in Bezug auf die angestrebten Abänderungen des oberinstanzlichen Urteils fehle es ihm an der

Rechtsmittellegitimation. Schliesslich sei die Verurteilung zu Schadenersatz und Genugtuung, die der Gesuchsteller abgeändert wissen wolle, unmittelbare Folge seiner von ihm nicht angefochtenen oberinstanzlichen Verurteilung und würde durch eine Verurteilung der Mitglieder der Familie D. _____ nicht einfach hinfällig. Folglich fehle dem Gesuchsteller auch in diesem Punkt die Rechtsmittellegitimation (pag. 45).

Der Gesuchsgegner 4 schliesst sich in seiner Stellungnahme zunächst den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft an und führt zudem aus, der Gesuchsteller habe es nicht nur unterlassen, sich als Privatkläger zu konstituieren, es komme ihm auch keine Geschädigtenstellung zu, nachdem er weder verletzt noch geschlagen worden sei. Verurteilten oder Freigesprochenen stehe es lediglich zu, ein Revisionsgesuch zu ihren Gunsten zu stellen (pag. 57, mit Verweis auf FINGERHUT, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, N. 47 zu Art. 410 StPO, sowie FRANZ RIKLIN, Schweizerische Strafprozessordnung, Kommentar, 2. Auflage 2014, N. 4 zu Art. 410 StPO). Mit seinen Begehren ziele der Gesuchsteller hingegen darauf ab, ihn – den Gesuchsgegner 4 – zu bestrafen, und nicht etwa darauf, selber freigesprochen oder milder bestraft zu werden. Eine solche – auch unter dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs problematische – Rechtsmitteleinlegung begründe kein hinreichendes rechtlich geschütztes Interesse (pag. 59).

Der Gesuchsgegner 2 bringt darüber hinaus vor, der Gesuchsteller wolle auf dem Wege der Revision früher versäumte Prozesshandlungen, wie die Konstituierung als Privatkläger oder das Erheben einer Berufung bzw. mindestens einer Anschlussberufung nachholen. Dies stelle keinen schützenwerten Rechtsgrund dar (pag. 71). Auch hinsichtlich des Zivilpunkts fehle dem Gesuchsteller mangels Konstituierung als Privatkläger die Rechtsmittellegitimation. Schliesslich habe der Gesuchsteller gegen die Kostenverlegung in oberer Instanz kein Rechtsmittel eingelegt, weshalb auch diesbezüglich keine Veranlassung zu einer Revision bestehe (pag. 73).

Der Gesuchsteller stellt sich dagegen auf den Standpunkt, er habe ein rechtlich geschütztes Interesse an der Revision, da er wegen einer Straftat verurteilt worden sei, für welche er zwingend einen Gegner gehabt haben müsse, welcher aber bisher straffrei geblieben sei (pag. 7). Durch das ihn verurteilende Erkenntnis sei er ohne weiteres beschwert (pag. 89). Zulässig sei von Gesetzes wegen nur die Aufhebung des früheren Urteils, ungeachtet der Frage nach dessen materieller Richtigkeit. Selbstverständlich wäre es ihm lieber, wenn auch sein Schuldspruch wegen Raufhandels aufgehoben würde. Diese Möglichkeit sei jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die neue Verlegung der Kosten aller Verfahrensstadien ergebe sich aus der Abänderung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 89 f.).

Die 1. Strafkammer hatte in ihrem Urteil vom 15. Januar 2016 erwogen, im Falle eines Schuldspruchs der Mitglieder der Familie A._____ wegen Raufhandels sei allenfalls der Revisionsgrund von Art. 410 Abs. 1 lit. b StPO gegeben. Dieser komme hauptsächlich dann zur Anwendung, wenn verschiedene Mitbeteiligte einer Straftat getrennt verfolgt bzw. beurteilt würden und ein Widerspruch zwischen zwei Urteilen insofern anzunehmen sei, als nach den Denkgesetzen eines davon notwendigerweise falsch sein müsse (Ziff. I.4. letzter Absatz der Erwägungen der 1. Strafkammer, Vorakten pag. 847, mit Verweis auf HEER, a.a.O., N. 90 zu Art. 410 StPO).

9. Die Revision ist ein ausserordentliches, subsidiäres Rechtsmittel. Die Legitimation zur Ergreifung von Rechtsmitteln ist allgemein in Art. 381 und 382 StPO geregelt, welche Bestimmungen aufgrund ihrer Systematik auch für die Revision Geltung beanspruchen (vgl. Botschaft zu Art. 417 E-StPO mit Verweis auf Art. 389 und 390 E-StPO, BBl 2006 1085 ff., 1318). Legitimiert sind somit grundsätzlich nur die Staatsanwaltschaft und die *Parteien*.

Wie die Gesuchsgegner zutreffend festhalten, hat sich der Gesuchsteller im Verfahren gegen die beschuldigten Mitglieder der Familie D._____ weder als Strafnach noch als Zivilkläger beteiligt und insofern nie Parteistellung erlangt. Er hat mithin nie deren Schuldigsprechung und Bestrafung angestrebt. Der Gesuchsteller ist deshalb durch die erstinstanzlich ergangenen Freisprüche und ihre Folgen nicht unmittelbar in seinen Rechten betroffen. Es fehlt ihm damit an einem rechtlich geschützten Interesse an der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, auch in Bezug auf die sich angeblich daraus ergebenden Folgen im Kosten-, Entschädigungs- und Zivilpunkt. Wie die Gesuchsgegner zu Recht anführen, versucht der Gesuchsteller, auf dem Weg der Revision zuvor versäumte Prozesshandlungen nachzuholen. Darin ist kein schützenswertes Interesse zu sehen.

Kommt hinzu, dass die nun vom Gesuchsteller revisionsweise angestrebte Schuldigsprechung der Mitglieder der Familie D._____ – *soweit den Gesuchsteller betreffend* – keine Auswirkungen auf die Verlegung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten, auf die Ausrichtung von Parteientschädigungen und auf den Zivilpunkt hätte, auch nicht betreffend das Verfahren in oberer Instanz:

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten wurden vom Regionalgericht zu gleichen Teilen (je 1/6 betreffend jede beschuldigte Person) ausgeschieden und dem Kanton Bern auferlegt. Die mit Urteil der 1. Strafkammer erfolgten reformatorischen Schuldsprüche in Bezug auf die Mitglieder der Familie A._____ in oberer Instanz haben aufgrund der Rechtskraft der Kostenverlegung betreffend die Mitglieder der Familie D._____ nicht dazu geführt, dass die verurteilten Mitglieder der Familie A._____ nun zusätzlich die auf die Mitglieder der Familie D._____ entfallenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten tragen mussten (vgl. Ziff. V.1. der Erwägungen der 1. Strafkammer in ihrem Urteil vom 15. Januar 2016, Vorakten pag. 861). Revisionsweise erfolgende Schuldsprüche würden somit an der Höhe der vom Gesuchsteller zu tragenden erstinstanzlichen Verfahrenskosten nichts ändern.

Würden die Mitglieder der Familie D._____ revisionsweise schuldig gesprochen, hätten sie keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung für ihre Verteidigungskosten in erster Instanz. Diese Parteientschädigungen wurden jedoch ohnehin dem Kanton Bern auferlegt und nicht der Gesuchsteller zur Bezahlung einer solchen an die Mitglieder der Familie D._____ verurteilt. Die angestrebten Schuldsprüche hätten somit den Gesuchsteller betreffend keine Auswirkungen in Bezug auf die erstinstanzlichen Parteientschädigungen.

Die Anklage gegen die Mitglieder der Familie D._____ wegen Raufhandels war nicht Gegenstand des oberinstanzlichen Verfahrens und hatte damit auch keine oberinstanzlichen Verfahrenskosten zur Folge. Ausserdem richtet sich die Kostenverlegung im Verfahren vor oberer Instanz nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Am oberinstanzlichen Unterliegen des Gesuchstellers in Bezug auf den gegen ihn erhobenen Vorwurf des Raufhandels würde sich durch die revisionsweise angestrebte Schuldigsprechung der Mitglieder der Familie D._____ nichts ändern. Die angestrebte Abänderung des erstinstanzlichen Urteils im Schuldpunkt hätte somit – jedenfalls den Strafpunkt betreffend – keinen Einfluss auf die Verlegung der oberinstanzlichen Verfahrenskosten.

Der Gesuchsteller wurde mit Urteil der 1. Strafkammer zur Ausrichtung einer (anteilmässigen) Parteientschädigung an den Gesuchsgegner 2 verurteilt, weil letzterer im oberinstanzlichen Verfahren im Schuld- und teilweise auch im Zivilpunkt obsiegt hatte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1. lit a StPO). Weil der Gesuchsgegner 2 aber teilweise eben auch unterlegen war, wurde dieser gleichzeitig verurteilt, dem Gesuchsteller eine anteilmässige Entschädigung für seine Aufwendungen im Zivilpunkt zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO). Am Obsiegen des Gesuchsgegners 2 *im Strafpunkt* und damit an der Verpflichtung des Gesuchstellers zur Ausrichtung einer Parteientschädigung für dessen diesbezüglichen Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren würde sich durch die revisionsweise beantragten erstinstanzlichen Schuldsprüche nichts ändern (zum Zivilpunkt sogleich nachstehend). Selber hätte der Gesuchsteller als beschuldigte und verurteilte Person bei einer Schuldigsprechung der Mitglieder der Familie D._____ wegen Raufhandels keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung von Seiten des Kantons Bern für seine Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. 429 e contrario StPO). Gegenüber dem Gesuchsgegner 2 hätte er höchstens Anspruch auf eine weitergehende (über die von der 1. Strafkammer bereits gesprochene hinausgehende) Entschädigung für die durch dessen Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen bzw. umgekehrt auf eine Reduktion der dem Gesuchsgegner 2 *im Zivilpunkt* geschuldeten Parteientschädigung.

In Bezug auf die vom Gesuchsgegner 2 adhäsionsweise geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wurde von der 1. Strafkammer in ihrem Urteil vom 15. Januar 2016 allerdings bereits berücksichtigt, dass der Gesuchsgegner 2 als Zivilkläger nicht völlig unbeteiligtes Opfer der Auseinandersetzung war, sondern ihn (zivilrechtlich) ein gewisses Mit- bzw. Selbstverschulden traf (Ziff. IV.2. ihrer Erwägungen, Vorakten pag. 859 f.). Dieser Umstand führte (unter

anderem) zum teilweisen Unterliegen des Gesuchsgegners 2 im Zivilpunkt im damaligen oberinstanzlichen Verfahren. Somit hätte die revisionsweise angestrebte Schuldigsprechung des Gesuchsgegners 2 keine Auswirkungen auf die Höhe des vom Gesuchsteller geschuldeten Schadenersatzes und der Genugtuungssumme und damit auch kein (zusätzliches) Unterliegen des Gesuchsgegners 2 bzw. Ob-siegen des Gesuchstellers im Zivilpunkt mit daraus folgendem Anspruch auf eine weitergehende Parteientschädigung gegenüber dem Gesuchsgegner 2 bzw. auf eine Reduktion der diesem für seine Aufwendungen im Zivilpunkt geschuldeten Parteientschädigung zur Folge.

Selbst wenn man von der fehlenden Parteistellung des Gesuchstellers absehen wollte, fehlte es somit zusammengefasst an der Beschwer.

10. Auf das Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten nicht einzutreten.

III. Kosten

11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden auf CHF 600.00 bestimmt (Art. 5 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 lit. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).
12. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für die Aufwendungen des Gesuchstellers im Revisionsverfahren (Art. 436 StPO e contrario).
13. Die Gesuchsgegner 2 und 4 haben als obsiegende Parteien gegenüber dem Gesuchsteller Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Revisionsverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a analog StPO). Der Gesuchsgegner 3 hat sich hingegen im Revisionsverfahren nicht vernehmen lassen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass diesem keine entschädigungspflichtigen Aufwendungen entstanden sind, zumal er nicht anwaltlich vertreten ist.

Die Höhe der vom Gesuchsteller an die Gesuchsgegner 2 und 4 auszurichtenden Entschädigungen wird nach Eingang der entsprechenden Kostennoten von Rechtsanwalt Y._____ und Rechtsanwalt Z._____ mit separatem Beschluss bestimmt werden.

IV. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

1. Auf das Revisionsgesuch vom 25. April 2016 wird nicht eingetreten.
2. Die Kosten des Revisionsverfahrens, bestimmt auf CHF 600.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.
3. Der Gesuchsteller hat den Gesuchsgegnern 2 und 4 für ihre notwendigen Aufwendungen im Verfahren je eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Die Höhe dieser Entschädigungen wird nach Eingang der Kostennoten von Rechtsanwalt Y._____ und Rechtsanwalt Z._____ mit separatem Beschluss bestimmt.

4. Rechtsanwalt Y._____ und Rechtsanwalt Z._____ werden aufgefordert, ihre Kostennoten betreffend das Revisionsverfahren einzureichen.
5. Zu eröffnen:
 - dem Gesuchsteller, v.d. Rechtsanwalt X._____
 - der Generalstaatsanwaltschaft
 - dem Gesuchsgegner 2, v.d. Rechtsanwalt Y._____
 - dem Gesuchsgegner 3
 - dem Gesuchsgegner 4, v.d. Rechtsanwalt Z._____

Mitzuteilen:

- dem Einwohnerdienst, Migration und Fremdenpolizei (EMF) der Stadt Bern (gem. Ersuchen im Hinblick auf die Rechtskraft des Urteils der 1. Strafkammer SK 14 381 vom 15. Januar 2016), nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist

Bern, 12. Oktober 2016

Im Namen der 2. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Aebi

Der Gerichtsschreiber:

Erismann

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.